



## Schall- und Laserverordnung SLV Vertrag zwischen Veranstalter und DJ / Musikband etc.

Folgende Abschnitte können nach Bedarf im Vertrag zwischen einem Veranstalter und einem DJ resp. einer Musikband eingefügt werden.

Die Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) vom 28. Februar 2007 (Stand 1. März 2012) muss während der gesamten Veranstaltung eingehalten werden.

Weiter sind folgende Unterlagen zu berücksichtigen:

- Bundesamt für Gesundheit BAG: "Merkblatt Schall und Laser, das müssen Veranstalter wissen"
- Amt für Umweltschutz des Kantons Zug: "Wichtige Hinweise zum Meldeformular (SLV)"

**Die Musikband, der DJ etc.** ist verpflichtet, den Stundenpegel **von 93 dB(A) / von 96 dB(A) ohne Zeitbeschränkung / von 100 dB(A) mit einer Zeitbeschränkung von 3 Stunden (von... - bis...) / von 100 dB(A) ohne Zeitbeschränkung** einzuhalten. Dabei sind die Auflagen der SLV für diesen Stundenpegel-Typ umzusetzen (**z. B. Schallpegelüberwachung, Abgabe Gehörschütze, Ausgleichszone**).

Das Amt für Umweltschutz des Kantons Zug ist für die Umsetzung der Schall- und Laserverordnung verantwortlich.

Es werden periodisch Kontrollmessungen durchgeführt. Wird bei einer Kontrolle ein überschrittener Grenzwert festgestellt, trägt die **Musikband, der DJ etc.** die dem Veranstalter für die Kontrolle auferlegten Kosten sowie allfällige Bussen.

**kursiv: Textsteine sind wahlweise einzusetzen**